

Das Kernkraftwerk und die Gemeinde

Autor(en): **Bahnik, R. / Lienhard, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **58 (1979)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommunalpolitisches Forum

Das Kernkraftwerk und die Gemeinde

Redaktionelle Vorbemerkung:

Kürzlich wurde im Zürcher Gemeinderat die Frage aufgeworfen, wie sich ein vierjähriger Inbetriebnahmestopp für das Kernkraftwerk Gösgen auf die Stadt Zürich auswirken würde. Diese Frage lässt sich allenfalls auch für andere Städte stellen. Es mag deshalb für Kommunalpolitiker nicht uninteressant sein zu vernehmen, wie der sozialdemokratische Stadtrat Jürg Kaufmann die entsprechende Interpellation beantwortete. Es gehört zur Aufgabe unserer Zeitschrift, solch grundsätzliche kommunalpolitische Fragen unter obiger Rubrik zur Darstellung zu bringen.

R. L.

Die Interpellation von Gemeinderat R. Bahnik lautete wie folgt:

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat an ihrem kürzlich stattgefundenen Parteitag beschlossen, für das praktisch fertiggestellte Kernkraftwerk Gösgen-Däniken, an dem die Stadt Zürich finanziell beteiligt ist, einen 4jährigen Inbetriebnahmestopp zu fordern.

Der Stadtrat wird in diesem Zusammenhang ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für konkrete Folgen ergäben sich daraus für die Stromversorgung der Stadt Zürich?
2. Wie und woher würde das EWZ die allenfalls fehlende elektrische Energie beziehen?
3. Was wären dabei die finanziellen Konsequenzen für die Zürcher Strombezügler und die Steuerzahler?

Die Interpellation wurde wie folgt beantwortet:

Auf Grund des positiven Ergebnisses der Volksabstimmung vom 23. September 1973 ist die Stadt Zürich am Aktienkapital der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG mit 15 Prozent, höchstens aber mit 60 Millionen Franken beteiligt. Mit dieser Beteiligung ist ein Recht auf Bezug von 15 Prozent der jeweils verfügbaren Leistung und Energie aus dem Werk und eine Pflicht zur Bezahlung von 15 Prozent der ausgewiesenen Jahreskosten der Gesellschaft verbunden. Das Kernkraftwerk Gösgen ist seit dem Frühling 1978 praktisch fertiggestellt; die für die Inbetriebsetzung notwendigen Brennelemente sind im Lagerbecken des Werkes eingelagert und der grösste Teil der Belegschaft von zurzeit rund 250 Personen ist angestellt, ausgebildet und bereit, mit den Inbetriebsetzungsarbeiten zu beginnen. Die Bewilligung für die Inbetriebsetzung steht zurzeit noch aus. Vom

Eintreffen einer solchen Bewilligung bis zur Aufnahme des regulären Betriebes bedarf es für die umfangreichen vorgeplanten Kontroll- und Prüfungen im Laufe der Anfahrperiode mindestens 8 Monate, sofern keine unerwarteten Behinderungen eintreten.

Die Erstellung des Kernkraftwerkes hat bisher samt erster Brennstoffladung und Bauzinsen alles in allem rund 1,9 Milliarden Franken gekostet. Für Kapitalzinsen, Personal und Unterhalt müssen zurzeit rund 17 Millionen Franken pro Monat oder etwa 200 Millionen Franken pro Jahr aufgewendet werden. Solange diesem Aufwand kein Gegenwert in Form von Energie gegenübersteht, müssen diese Kosten der Baurechnung belastet werden. Damit erhöht sich die Investitionssumme mit jedem Monat Verzug um 17 Millionen Franken oder um knapp 1 Prozent. Die Gesamtkosten der Energie, die einmal in Gösgen produziert werden wird, setzen sich zu etwa zwei Dritteln aus Zinsen und Abschreibungen und zu einem Drittel aus Aufwendungen für Brennstoff, Personal, Betrieb und Unterhalt zusammen. Eine Erhöhung der Baukosten um beispielsweise 10 Prozent hätte somit eine Erhöhung der Gestehungskosten der Energie um 6 bis 7 Prozent zur Folge. Ende 1977 wurden die zu erwartenden Gestehungskosten mit etwa 6 Rp./kWh errechnet unter der Annahme, dass mit den Inbetriebsetzungsarbeiten im Frühling 1978 hätte begonnen werden können.

Die vom Interpellanten gestellten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Zurzeit kann das Elektrizitätswerk die Versorgung der Stadt Zürich sowie seines Absatzgebietes im Kanton Graubünden bei störungsfreiem Betrieb der eigenen und der Partnerwerke und bei mittlerer Wasserführung der Flüsse praktisch vollständig mit eigener Energie sicherstellen. Diese erfreuliche Tatsache beruht nicht zuletzt darauf, dass vom Herbst 1978 an Kernenergie aus den französischen Werken Bugey II und III über die Beteiligung der Stadt Zürich an der AG für Kernenergiebeteiligungen (AKEB) zur Verfügung stehen wird.

Der Strombedarf der Stadt steigt aber laufend weiter an. Zurzeit beträgt das jährliche Wachstum etwa 3 bis 4 Prozent oder 60 bis 80 Millionen kWh pro Jahr. Innerhalb von vier Jahren sind das 240 bis 320 Millionen kWh, wovon etwas mehr als die Hälfte auf den Winter entfällt und durch Zukauf von Fremdenergie gedeckt werden müsste.

Ferner ist zu beachten, dass die Produktion der Wasserkraftwerke grossen Schwankungen unterworfen ist, wie dies die Jahre 1976 (extreme Trockenheit) und 1977 (extrem hohe Produktion der Wasserkraftwerke) sehr deutlich gezeigt haben. In einem trockenen Jahr kann die Produktion um mehrere hundert Millionen Kilowattstunden tiefer liegen als der Bedarf.

Eine verspätete Betriebsaufnahme des Werkes Gösgen würde zwangsläufig zu vermehrten Fremdkäufen und zu einer Verminderung der Verkäufe an Dritte führen.

Zu Frage 2: Der schweizerische und der internationale Verbund ermöglichen an sich jederzeit den Kauf von Fremdenergie. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Preise auch auf diesem Markt bei grossem Angebot tief und bei Mangellage hoch sind. Ein vierjähriger Stopp bei der Inbetriebnahme von Gösgen würde zwar die Versorgung der Konsumenten im Absatzgebiet des Elektrizitätswerkes noch kaum beeinträchtigen, sofern keine allgemeine europäische Mangellage entsteht, doch können sich daraus erhebliche Mehrkosten ergeben.

Zu Frage 3: Die finanziellen Auswirkungen einer Verschiebung der Inbetriebnahme um vier Jahre wären ohne Zweifel bedeutend, sind jedoch im jetzigen Zeitpunkt nicht voll überblickbar. Zunächst müsste sich die Gesellschaft jährlich 200 Millionen Franken zur Deckung der laufenden Verpflichtungen beschaffen. Ob überhaupt und allenfalls wie diese viermal 200 Millionen Franken für die Bezahlung laufender Zinsschulden, Unterhalt, Bewachung und Saläre aufgebracht werden könnten, ist nicht bekannt. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Zürich wohl nur mit 15 Prozent am Aktienkapital oder maximal 60 Millionen Franken beteiligt ist, sie aber gleichwohl mit 15 Prozent am Unternehmen als Ganzem teilhat. Unter der hypothetischen Annahme, dass die genannten 800 Millionen Franken ohne Erhöhung des Aktienkapitals beschafft werden könnten, würden die Gestehungskosten allein durch einen vierjährigen Stopp um mindestens 25 Prozent, das heisst um etwa 15 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Dies entspricht – bezogen auf den gegenwärtigen Energieumsatz – einem Aufschlag von etwa 6 Prozent.

Da die Banken aber bisher stets auf einem Verhältnis von höchstens vier Anteilen Fremdkapital zu einem Anteil Aktienkapital bestanden haben, ist zu erwarten, dass das Aktienkapital von bisher höchstens 400 Millionen Franken auf etwa 600 Millionen Franken erhöht werden müsste. Wenn die Stadt Zürich an ihrem Anteil von 15 Prozent festhalten wollte, so wäre eine zweite Abstimmung zur Erhöhung der bisherigen Limite von 60 Millionen Franken auf 90 Millionen Franken notwendig. Andernfalls müsste die Stadt ihre Beteiligung von 15 Prozent auf 10 Prozent reduzieren unter Verkauf eines Drittels ihrer Aktien an eine andere Gesellschaft.

Schliesslich würde eine solche Verschiebung der Betriebsaufnahme auch bedeutende Personalprobleme aufwerfen. Was soll in dieser Zeit mit der zum Teil hochspezialisierten Belegschaft in Gösgen geschehen? Eine vierjährige Untätigkeit wäre ebenso verhängnisvoll wie Entlassungen.

Diese lückenhafte Aufzeichnung der Folgen eines vierjährigen Unterbruchs in der Inbetriebnahme von Gösgen zeigt, wie schwerwiegend ein

solcher Entscheid wäre. Umgekehrt muss man sich fragen, welcher Nutzen diesem hohen Preis gegenüberstehen würde. Es besteht nicht die geringste Willensäusserung, den Zeitraum von vier Jahren mit irgendeiner Aktivität auszufüllen, die geeignet wäre, nach Ablauf dieser Frist eine Bewilligung zur Inbetriebnahme besser fundiert zu erteilen. Vielmehr steht zu erwarten, dass einer ersten vierjährigen Verzögerung unter Hinweis auf den Präzedenzfall eine zweite und dritte folgen würde, mit dem Resultat, dass das Werk nie in Betrieb käme. Dies kann nicht die Absicht der Zürcher Stimmbürger gewesen sein, als sie 1973 mit grossem Mehr einer Beteiligung zustimmten. Sollte dem Werk Gösgen die Betriebsaufnahme dauernd verweigert werden, so würde ein Schaden in der Höhe von mehreren Milliarden Franken entstehen. Entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 15 Prozent würde die Stadt Zürich wahrscheinlich mit einigen hundert Millionen Franken an der Schadendeckung partizipieren. Nur in einem solchen Falle würden die Zürcher Steuerzahler von den Auswirkungen erheblich betroffen.

Wer mich fragt, ob man es verantworten könne, Atomkraftwerke zu bauen, dem stelle ich mit Blick auf unsere langfristigen Beschäftigungsprobleme die Gegenfrage, ob er es verantworten wolle, keine zu bauen. Das ist die Frage, die wir ihm zu stellen haben. Man hat seinerzeit den Bergkantonen und auch den Naturschützern gesagt, die Bereitstellung von Energie durch die Nutzung der Wasserkräfte sei eine nationale Aufgabe. Das stimmt noch immer. Ich kann keiner Gegend zumuten, auf Elektrizität zu verzichten, weil sie im eigenen Kanton keine solche erzeugen kann. Es gibt hier nur eine nationale Pflicht zur Solidarität; und eine nationale Pflicht, eine nationale Aufgabe kann man nicht an einer St.-Florians-Politik scheitern lassen.

Bundesrat Willi Ritschard
in einer Rede vor dem Nationalrat